

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2166
Urteil Nr. 139/2002 vom 9. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 58 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1985 über die Abfälle, sowie auf Artikel 58 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, gestellt vom Strafgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 8. November 1999 in Sachen:

- der Staatsanwaltschaft und der Monceau Zolder AG gegen J.-F. Lekki und S. Lekki,
- der Staatsanwaltschaft und der Wallonischen Region gegen S. Lekki und J.-F. Lekki,
- der Wallonischen Region und der Gemeinde Montigny-le-Tilleul gegen S. Lekki und andere,

dessen Ausfertigung am 26. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die in Artikel 58 § 2 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 5. Juli 1985 [über die Abfälle] und in Artikel 58 § 3 des wallonischen Dekrets vom 27. Juni 1996 [über die Abfälle] enthaltenen Bestimmungen nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof Artikel 58 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1985 über die Abfälle und Artikel 58 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle zur Überprüfung vor.

Artikel 58 des Dekrets vom 5. Juli 1985 - beanstandet wird nur § 2 dieses Artikels - bestimmte:

« § 1. Im Falle einer Übertretung der Artikel 15, 18 und 19 kann der Richter dem Delinquenten zusätzlich zu den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Strafen folgende Auflagen machen:

1. Durchführung von Maßnahmen, die er vorschreibt, um die Nachbarn oder die Umwelt vor der verursachten Umweltbelastung zu schützen. Der Richter kann die Durchführung von Arbeiten anordnen, um die Umweltbelastung zu verringern, verringern zu lassen oder zu beheben oder um am Zugang zum Gelände zu hindern;

2. Verbot jeglicher Ablagerung oder jeglicher geordneter Deponie für eine von ihm festgelegte Dauer an der Stelle, an der die Übertretung begangen wurde;

3. Veröffentlichung der richterlichen Entscheidung in der Presse zu Lasten des Verurteilten gemäß den vom Richter angegebenen Modalitäten.

§ 2. Im Falle einer Übertretung der Artikel 15, 18 und 19 muß der Richter die Beseitigung der Abfälle und die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten anordnen. Er kann die Dienststelle für Abfälle mit der Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragen, und zwar auf Kosten und Risiko des Verurteilten. Der Verurteilte kann auf einfache, von der Dienststelle aufgestellte und vom Pfändungsrichter für vollstreckbar erklärte Abrechnung hin zur Erstattung der Kosten verpflichtet werden.

§ 3. Wer aufgrund von § 1 und § 2 verurteilt worden ist und nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die vom Richter auferlegten Verpflichtungen erfüllt oder den Verboten, die dieser aufstellt, zuwiderhandelt oder sich den vorgeschriebenen Zwangsmaßnahmen widersetzt, kann mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von tausend Franken bis zu fünfhunderttausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt werden. Im Falle der Nichterfüllung der vom Richter aufgrund von § 1 Nr. 1 festgesetzten Verpflichtungen gewährleistet die Dienststelle für Abfälle deren Erfüllung und treibt die Kosten, wie in § 2 angegeben, bei.

§ 4. Der Kanzler des Zivil- oder Strafgerichts stellt dem von der Exekutive ernannten Beamten eine Abschrift der Vorladungen vor das über die Rechtssache befindende Gericht wegen der in § 1 und § 2 genannten Verstöße zu.

§ 5. Die Urteile, in denen der vorliegende Artikel angewandt wird, werden vom Kanzler des Gerichts gleichzeitig der Dienststelle für Abfälle und dem Verurteilten notifiziert. »

Artikel 58 - von dem nur § 3 beanstandet wird - des Dekrets vom 27. Juni 1996, das (durch Artikel 65) das obengenannte Dekret vom 5. Juli 1985 aufhebt, lautet:

« § 1. Im Falle einer Übertretung der Artikel 7 § 1, § 2 und § 5, 10, 11, 39 § 4, 42, 43 und 47 des vorliegenden Dekrets (und der zu deren Durchführung ergriffenen Maßnahmen) kann der Richter dem Delinquenten zusätzlich zu den in den vorhergenannten Artikeln vorgesehenen Strafen folgende Auflagen machen:

1. Durchführung von Maßnahmen, die er vorschreibt, um die Nachbarn oder die Umwelt vor der verursachten Umweltbelastung zu schützen. Der Richter kann die Durchführung von Arbeiten anordnen, die dazu bestimmt sind, die Umweltbelastung zu verringern oder abzubauen oder am Zugang zu den Örtlichkeiten zu hindern;

2. Verbot jeglicher Bewirtschaftung an der Stelle, an der die Übertretung begangen wurde, und zwar für den von ihm festgelegten Zeitraum;

3. zeitlich begrenztes oder definitives Verbot der Ausübung jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft;

4. Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung in der Presse zu Lasten des Verurteilten, und zwar gemäß den vom Richter angegebenen Modalitäten.

§ 2. Im Falle einer Verurteilung im Sinne von Artikel 56 ordnet der Richter in Abweichung von § 1 systematisch die Veröffentlichung der Entscheidung zu Lasten des Verurteilten und gemäß den vom Richter festgelegten Modalitäten an.

§ 3. Auf Antrag der Regierung oder des bevollmächtigten, die regionale Verwaltung leitenden Beamten ordnet der Richter außerdem die Beseitigung der Abfälle und die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten entweder, gemäß den Vorschriften des Amtes, durch den Verurteilten selbst oder durch die bezeichnete(n) Person(en) an, und zwar zu Lasten des Verurteilten. In diesem Fall erfolgt die Erstattung der Kosten entweder nach Durchführung der Arbeiten oder entsprechend dem Stand ihrer Durchführung auf einfache, vom Amt aufgestellte Abrechnung. Diese Abrechnung wird für vollstreckbar erklärt. Für die Person, auf die sich das Urteil bezieht, gilt das Urteil ggf. als Umweltgenehmigung für Abfallbeseitigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und als städtebauliche Genehmigung im Sinne von Artikel 84 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.

§ 4. Der Richter ordnet an, daß der Verurteilte innerhalb von acht Tagen unter Androhung eines Zwangsgeldes eine Kautions in Höhe eines Betrags, der den eingeschätzten Kosten der angeordneten Maßnahmen entspricht, nach den Modalitäten von Artikel 13 zugunsten des Amtes hinterlegen muß.

§ 5. Wer aufgrund von § 1 und § 3 verurteilt worden ist und innerhalb der vorgeschriebenen Frist die vom Richter auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Verboten, die dieser von Amts wegen auferlegt, zuwiderhandelt oder sich den vom Richter vorgeschriebenen Zwangsmaßnahmen widersetzt, kann zu einer Gefängnisstrafe von sechs

Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 1 000 Franken bis zu 500 000 Franken oder zu nur einer dieser Strafen verurteilt werden. Im Falle der Nichterfüllung der vom Richter aufgrund von § 1 Nr. 1 festgelegten Verpflichtungen gewährleistet das Amt deren Erfüllung und treibt, wie in § 3 angegeben, die Kosten bei.

§ 6. Der Kanzler des Zivil- oder Strafgerichts läßt dem leitenden Beamten der Verwaltung eine Abschrift der sich auf die in § 1 und § 5 genannten Verstöße beziehenden Klageschriften oder Vorladungen vor die in der Sache sowohl in erster Instanz als auch in Berufung urteilenden Gerichte zukommen.

§ 7. Die Urteile, in denen der vorliegende Artikel angewandt wird, werden durch den Kanzler des Rechtsprechungsorgans gleichzeitig der regionalen Verwaltung und dem Verurteilten notifiziert. »

B.2. Aus der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß der Hof darüber befragt wird, ob der Dekretgeber sich an die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften hält, insoweit die beanstandeten Bestimmungen die Wallonische Regierung - oder, durch Bevollmächtigung, den leitenden Beamten der Regionalverwaltung - ermächtigen würden, vor den Strafgerichten zwecks Beseitigung der Abfälle und Wiederherstellung des früheren Zustands freiwillig zu intervenieren.

Zur Hauptsache

B.3.1. Kraft Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in der zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 5. Juli 1985 geltenden Fassung, waren die Regionen für die Regelung « [des] Abtransports und [der] Verarbeitung von Abfällen » zuständig.

In der zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 27. Juni 1996 geltenden Fassung erteilt dieselbe Sonderbestimmung seit ihrer durch die Gesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993 erfolgten Abänderung den Regionen die Zuständigkeit für « die Abfallpolitik », vorbehaltlich der im zweiten Absatz vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 11 desselben Sondergesetzes bestimmte übrigens zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 5. Juli 1985:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekret die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festgelegt werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Strafen für Verbrechen. »

Seit seiner durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 erfolgten Abänderung bestimmt dieser Artikel 11 in der zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 27. Juni 1996 geltenden Fassung:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung festgelegt werden; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die mittels eines Dekrets für besondere Verstöße vorgesehen werden können.

Das gleichlautende Gutachten des Ministerrats ist erforderlich für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung, die sich auf einen Vorentwurf eines Dekrets bezieht, in den eine in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehene Strafe oder Strafandrohung aufgenommen worden ist.

Innerhalb der im ersten Absatz angegebenen Grenzen können die Dekrete:

1. den vereidigten Beamten der Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder der dieser Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder deren Kontrolle unterstehenden Einrichtungen die Eigenschaft eines Bediensteten oder Offiziers der Gerichtspolizei zuerkennen;
2. die Beweiskraft der Protokolle regeln;
3. die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung durchgeführt werden kann. »

B.3.2. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.3.3. Die Zuständigkeit für die Abfallpolitik erlaubt den Regionen nicht, Regeln bezüglich der Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane und der Verfahren vor den Rechtsprechungsorganen aufzustellen. Kraft der Artikel 145 und 146 der Verfassung fällt die Definition der Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane unter die ausschließliche Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers. Die Festlegung der Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen steht dem föderalen Gesetzgeber aufgrund seiner Restbefugnis zu.

B.4.1. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten bezüglich der Abfallpolitik durch die Regionen wird davon ausgegangen, daß sie für diese Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen bestimmen können.

B.4.2. Artikel 58 des Dekrets vom 5. Juli 1985 und Artikel 58 des Dekrets vom 27. Juni 1996 bestimmen beide, daß, im Falle eines Verstoßes gegen die darin festgelegten Bestimmungen, der Richter die Beseitigung des Abfalls und die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnet.

Diese Maßnahmen stellen keine Strafen dar. Da sie von der Feststellung einer Straftat abhängen, ist die Forderung nach diesen Maßnahmen jedoch mit der öffentlichen Klage verbunden.

Die beanstandeten dekretalen Bestimmungen bezeichnen übrigens nicht das Rechtsprechungsorgan, das für die Anordnung der betreffenden Maßnahmen zuständig ist; diese Maßnahmen werden durch das Rechtsprechungsorgan angeordnet, das in Anwendung der durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Verfahrensregeln zuständig ist.

B.4.3. Die Instandsetzungsmaßnahmen fallen in den in Artikel 44 des Strafgesetzbuches angewandten Wiederherstellungsbegriff.

Trotz ihres zivilrechtlichen Charakters ist die Wiederherstellung mit der öffentlichen Ordnung verbunden und aufgrund einiger Aspekte ein mit der Strafsanktion untrennbar verbundenes Hilfsmittel; sie entspricht nämlich einer Verlängerung dieser Strafsanktion, da sie - über die strafrechtliche Verurteilung hinaus - darauf ausgerichtet ist, den Zustand der Übertretung zu beenden.

B.4.4. Insoweit die beanstandeten Bestimmungen festlegen, daß der Richter die Beseitigung der Abfälle und die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnet, befinden sich diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit der dem Dekretgeber kraft Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilten Vollmacht; das Recht, die Nichteinhaltung der Dekrete mit Strafe zu belegen und die wegen der Nichteinhaltung verhängten Strafen festzulegen, impliziert das Recht, die Beseitigung des Gegenstands der Straftat aufzuerlegen und die entsprechenden Modalitäten dafür zu regeln.

B.5.1. Artikel 58 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 1996 bestimmt jedoch, daß diese Maßnahmen zur Wiederherstellung angeordnet werden durch den Strafrichter « auf Antrag der Regierung oder des bevollmächtigten, die regionale Verwaltung leitenden Beamten ». Dieser Antrag kann - abgesehen davon, daß er für das Recht des Richters, die Beseitigung der Abfälle und die Wiederherstellung des früheren Zustands anzuordnen, bestimmend ist - nur als eine Ermächtigung zur freiwilligen Intervention der obengenannten Behörde vor dem Strafrichter interpretiert werden. Dem Verweisungsrichter zufolge « ermächtigen sowohl Artikel 58 § 2 des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 5. Juli 1985 als auch Artikel 58 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 1996 die Exekutive oder - mittels Übertragung - den leitenden Beamten der Regionalverwaltung, vor dem Strafrichter aufzutreten, um ihn aufzufordern, die Beseitigung der Abfälle und die Wiederherstellung des früheren Zustands anzuordnen ».

Es muß untersucht werden, ob Artikel 58 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 1996 - sowie Artikel 58 § 2 des Dekrets vom 5. Juli 1985, wenn er trotz seines Schweigens dahingehend interpretiert werden sollte -, indem er die freiwillige Intervention vor dem Strafrichter erlaubt, innerhalb der Grenzen der regionalen Zuständigkeit geblieben ist, in einem seiner Zuständigkeitsgebiete Regeln für die Wiederherstellung aufzustellen, oder ob im Gegenteil der Regionalgesetzgeber somit einen Aspekt der Form der Verfolgung geregelt hat, die aufgrund von Artikel 12 der Verfassung grundsätzlich eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit ist.

B.5.2. Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge ist die freiwillige Intervention einer Drittperson vor dem Strafgericht zulässig, insoweit eine gesetzliche Norm sie ausdrücklich billigt.

B.5.3. Ohne über die Interpretation des Verweisungsrichters zu befinden, stellt der Hof fest, daß eine solche Billigung durch ein Dekret nicht die Verfahrensregeln bezüglich der freiwilligen Intervention abändert, sondern nur eine zusätzliche Kategorie von intervenierenden Parteien bezeichnet, die mit einer dem Dekretgeber zugewiesenen Angelegenheit im Zusammenhang steht. Dies kann in die Zuständigkeit der Regionen für die Abfallpolitik eingefügt werden.

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 58 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1985 über die Abfälle und Artikel 58 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle verstoßen nicht gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François